ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1975

betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft

(Siebzigste Ausnahmeentscheidung)

(75/429/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

auf Grund der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 [1] an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft, insbesondere des Artikels 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung vom 26. Juni 1975 haben die im Rat versammelten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im Einvernehmen mit der Kommission beschlossen, mit Wirkung vom 1. Juli 1975 bis spätestens 30. Juni 1976 die Zölle bei der Einfuhr von unter den Vertrag fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Israel autonom zu senken.

Diese Entscheidung bezweckt, zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt die Zollsenkungen in Kraft zu setzen, die in dem am 11. Mai 1975 unterzeichneten Abkommen zwischen vorgenanntem Drittland einerseits und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft andererseits festgelegt sind. Bisher ist nämlich noch nicht der Abschluß der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahrens mitgeteilt worden.

Unter den betreffenden Erzeugnissen befinden sich Roheisen, hochgekohltes Ferromangan und die Stahlerzeugnisse von Kapitel 73 des Zolltarifs, für die in der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde und den dazu erlassenen Änderungsvorschriften Mindestzölle festgelegt worden sind. Eine Abweichung von dieser Verpflichtung — die durch Kommissionsbeschluß genehmigt werden muß — ist jedoch in Artikel 3 der Empfehlung vorgesehen, wenn dies durch besondere zoll- und handelspolitische Gründe gerechtfertigt ist. Ein solcher handelspolitischer Sonderfall tritt beim Abschluß von Handelsabkommen oder bei autonomen Entscheidungen ein, deren Zweck es ist, die Zollbestimmungen der Abkommen zu den darin vorgesehenen Zeitpunkten in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, von den sich aus der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als erforderlich ist, um bei der Einfuhr von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Israel die gesenkten Zollsätze anzuwenden, die in der Entscheidung vom 26. Juni 1975 der im Rat versammelten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehen sind.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. Juni 1976.

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Juli 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

[1] ABl. Nr. 8 vom 22. 1. 1964, S. 99/64.